



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokoll Gemeinderat vom 25. September 2018

Baulicher Zivilschutz, 4. Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung (AGB) Festsetzung

1. Ausgangslage

Die Ausgleichsgebietsplanung regelt die einheitliche Steuerung des Schutzraumbaus und die Planung der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen. Die Anforderungen betreffend Steuerung des Schutzraumbaus richteten sich nach Artikel 20 der Zivilschutzverordnung (ZSV). Für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ist ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnsitzes bereitzustellen. Durch die Steuerungsmassnahmen soll eine ausgewogene Bilanz zwischen Schutzplatzbedarf und Schutzraumangebot erreicht werden.

Mit Beschluss vom 28. Mai 2013 hat der Gemeinderat letztmals die 3. Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung für den Schutzraumbau festgesetzt. Diese wurde am 20. Juni 2013 durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich (AMZ) genehmigt.

Die Ausgleichsgebietsplanung ist dem kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, alle fünf Jahre zur Genehmigung vorzulegen (§ 19 Kantonale Zivilschutzordnung). Das Kontrollorgan der Gemeinde Pfäffikon, Felix Braun, technischer Mitarbeiter Bauamt, hat auftragsgemäss die Ausgleichsgebietsplanung per 6. Juli 2018 nachgeführt (4. Überarbeitung).

2. Bericht des Kontrollorgans

Massnahmen zur Steuerung der Schutzplatzproduktion

Die Gemeinde Pfäffikon weist mit Stand per 8. Januar 2018 ein Schutzraumbedarf (Einwohnerzahl ohne Heimbewohner) von 11'773 Schutzplätzen aus. Dem steht ein Angebot von 13'247 Schutzplätzen in vollwertigen Schutzräumen gegenüber (Überschuss von 1'474 Plätzen). Die restlichen 289 Schutzplätze sind reserviert für Heime und stehen somit der Bevölkerung von Pfäffikon nicht zur Verfügung.

Die Prognosen für die nächsten 15 Jahre ergeben ein Schutzplatzbedarf (Einwohnerzahl) von 14'088 und bei unveränderter Schutzbautätigkeit ein Angebot von 15'562 Schutzplätzen (Überschuss von 1'474 Plätzen). Trotz der geplanten Massnahmen (siehe Ziffer 1.1.1, 1.1.2 und 1.2) vermindert sich der Überschuss um 1'128 Schutzplätze auf 346 Plätze. Es gilt somit die normale Schutzraumbautätigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Rahmen der 4. Überarbeitung des Ausgleichsgebietsverfahrens zeigte sich zudem, dass insbesondere die Bautätigkeit im Ausgleichsgebiet PFAFFB in den letzten fünf Jahren deutlich höher ausgefallen ist gegenüber der im Jahr 2013 prognostizierten Entwicklung. Die in diesem Gebiet festgesetzte Herabsetzung der Schutzraumbautätigkeit führte so zu einem Schutzplatzdefizit. Im Ausgleichsgebiet WALLIK besteht zudem seit längerer Zeit ebenfalls ein Schutzplatzdefizit und im Gebiet STEINA wird sich nach Fertigstellung der laufenden Bauvorhaben das Schutzplatzüberangebot massgebend mindern. Dem gegenüber stehen die Ausgleichsgebiete IRGENH, BERG und

SPITZ in denen nach wie vor Schutzplatzüberangebote zu verzeichnen sind. Um das jetzige Verhältnis zwischen Defizit und Überangebot auszugleichen und um somit den Bau von öffentlichen Schutzräumen reduzieren zu können werden als Massnahme die Ausgleichsgebiete wie folgt zusammengelegt:

Zusammenlegung AGB

PFAFFB und IRGENH	:	PFÄFFIKON OST
WALLIK und BERG	:	PFÄFFIKON NORD
STEINA und SPITZ	:	PFÄFFIKON WEST

Bestehend bleibende AGB

FAICHR	:	FAICHRÜTI
HERMAT	:	HERMATSWIL
AUSLIK	:	AUSLIKON

Trotz der Anordnung der normalen Schutzraumbautätigkeit im gesamten Gemeindegebiet und der Zusammenlegungen der Ausgleichsgebiete ergibt sich die Notwendigkeit zur Erstellung je eines öffentlichen Schutzraumes (Oe SR) in den Gebieten FAICHRÜTI und HERMATSWIL.

1.1 Schutzraumbautätigkeit

Die Voraussetzungen für eine normale Schutzraumbautätigkeit gemäss BZG Art. 46 Abs. 1 und ZSV Art. 17 Abs. 1 Bst. a (Wohnhäuser) sind wie folgt gegeben:

1.1.1 Normale Schutzraumbautätigkeit ab 25 Schutzplätzen

In den folgenden Ausgleichsgebieten ist die Voraussetzung für die normale Schutzraumbautätigkeit ab 25 Schutzplätzen (ab 38 Zimmer) gegeben:

Schutzraumbau ab 25 SP: PFÄFFIKON OST, PFÄFFIKON WEST

1.1.2 Normale Schutzraumbautätigkeit ab 5 Schutzplätzen

In den folgenden Ausgleichsgebieten mit weniger als 1'000 Einwohner ist gestützt auf ZSV Art. 17 Abs. 1 und 6, sowie KZV § 22a Abs. 2 eine normale Schutzraumbautätigkeit ab 5 Schutzplätzen (ab 8 Zimmer) gegeben:

Schutzraumbau ab 5 SP: AUSLIKON, FAICHRÜTI, HERMATSWIL, PFÄFFIKON NORD

1.2 Bau von öffentlichen Schutzräumen (Abbau Defizit)

In den folgenden Ausgleichsgebieten sind zusätzlich zur normalen Schutzraumbautätigkeit öffentliche Schutzräume (Oe SR) zu erstellen (Verpflichtung Gemeinde gemäss BZG Art. 46 Abs. 3):

1.2.1 Bau von Oe SR mit 30 Plätzen: FAICHRÜTI

1.2.2 Bau von Oe SR mit 50 Plätzen: HERMATSWIL

1.3 Herabsetzung der Pflichtschutzplätze in bewohnten Gebieten

In keinem Ausgleichsgebiet sind die Voraussetzungen für die Herabsetzung der Schutzraumbautätigkeit gemäss BZG Art. 46 Abs. 1 und BZG Art. 47 Abs. 1 und 3 in Gebäuden nach ZSV Art. 17 Abs. 1 Bst. a (Wohnhäuser) gegeben.

1.4 Leistung von Ersatzbeiträgen (EB) anstelle des Schutzraumbaus

Wo aufgrund von Kapitel 1.1 und 1.3 ganz oder teilweise auf den Bau von Schutzräumen verzichtet wird, ist der Gemeinde vor Baubeginn ein Ersatzbeitrag (EB) für jeden nicht erstellten Schutzraum zu entrichten.

Die Gemeinde überweist die ab 1. Januar 2012 verfügbaren Ersatzbeiträge periodisch, mindestens jedoch einmal pro Jahr an den Kanton.

1.5 Weitere Hinweise

1.5.1 Schutzraumbau anstelle Ersatzbeitrag

Wünscht die Bauherrschaft anstelle des zu leistenden Ersatzbeitrages (EB) einen Schutzraum in der vorgeschriebenen Grösse zu erstellen, so ist dem Begehren zu entsprechen.

1.5.2 Aufhebung bisherige Planung

Diese Festlegung ersetzt die am 20. Juni 2013 (3. Überarbeitung) durch das Amt für Militär und Zivilschutz genehmigten Massnahmen.

1.5.3 Pläne

Der drei Übersichtspläne 1: 5'000 (Zentrum, Auslikon und Hermatswil) vom 6. Juli 2018 sind integrierender Bestandteil der 4. Überarbeitung.

3. **Kosten**

Gemäss Zusicherung des Kantons können die Aufwendungen für das Überarbeiten der vorliegenden Ausgleichsgebietsplanung dem Ersatzabgabekonto für Schutzraumbauten (Konto Nr. 2.2091.01) der Gemeinde Pfäffikon belastet werden.

4. **Empfehlung zur Festsetzung der überarbeiteten Ausgleichsgebietsplanung**

Das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) hat die nachgeführte Ausgleichsgebietsplanung vorgeprüft und kleine Korrekturen angebracht. Diese wurden vom Kontrollorgan übernommen. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachgeführte Ausgleichsgebietsplanung der Gemeinde Pfäffikon, Stand 6. Juli 2018 festzusetzen und der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die 4. Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung der Gemeinde Pfäffikon, Stand 6. Juli 2018, wird festgesetzt. Sie ersetzt die Festlegungen vom 20. Juni 2013.
2. Die drei Übersichtspläne 1:5'000 (Zentrum, Auslikon und Hermatswil) vom 6. Juli 2018 bilden Bestandteil der 4. Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung.
3. Wünscht eine Bauherrschaft anstelle der Ersatzabgabe den Schutzraum in der vorgeschriebenen Grösse zu erstellen, so ist dem Begehren zu entsprechen.
4. Das Bauamt wird angewiesen, bei entsprechenden Bautätigkeiten in den Gebieten Faichrüti und Hermatswil die Planung öffentlicher Schutzräume zu berücksichtigen.
5. Der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, wird beantragt, die festgesetzte nachgeführte Ausgleichsgebietsplanung der Gemeinde Pfäffikon, Stand 6. Juli 2018, zu genehmigen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, Uetlibergstrasse 113, Postfach, 8090 Zürich, unter Beilage von Berichten mit Übersichtsplan (3-fach)
 - Bauvorstand
 - Leiter Sicherheit
 - Leiter Bauamt
 - Kontrollorgan baulicher Zivilschutz

- Archiv Z2.04.4
- Archiv B2.02.1
- Beschluss ist: Öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Bennie Lehmann
Gemeindeschreiber-Stv.

Versanddatum: